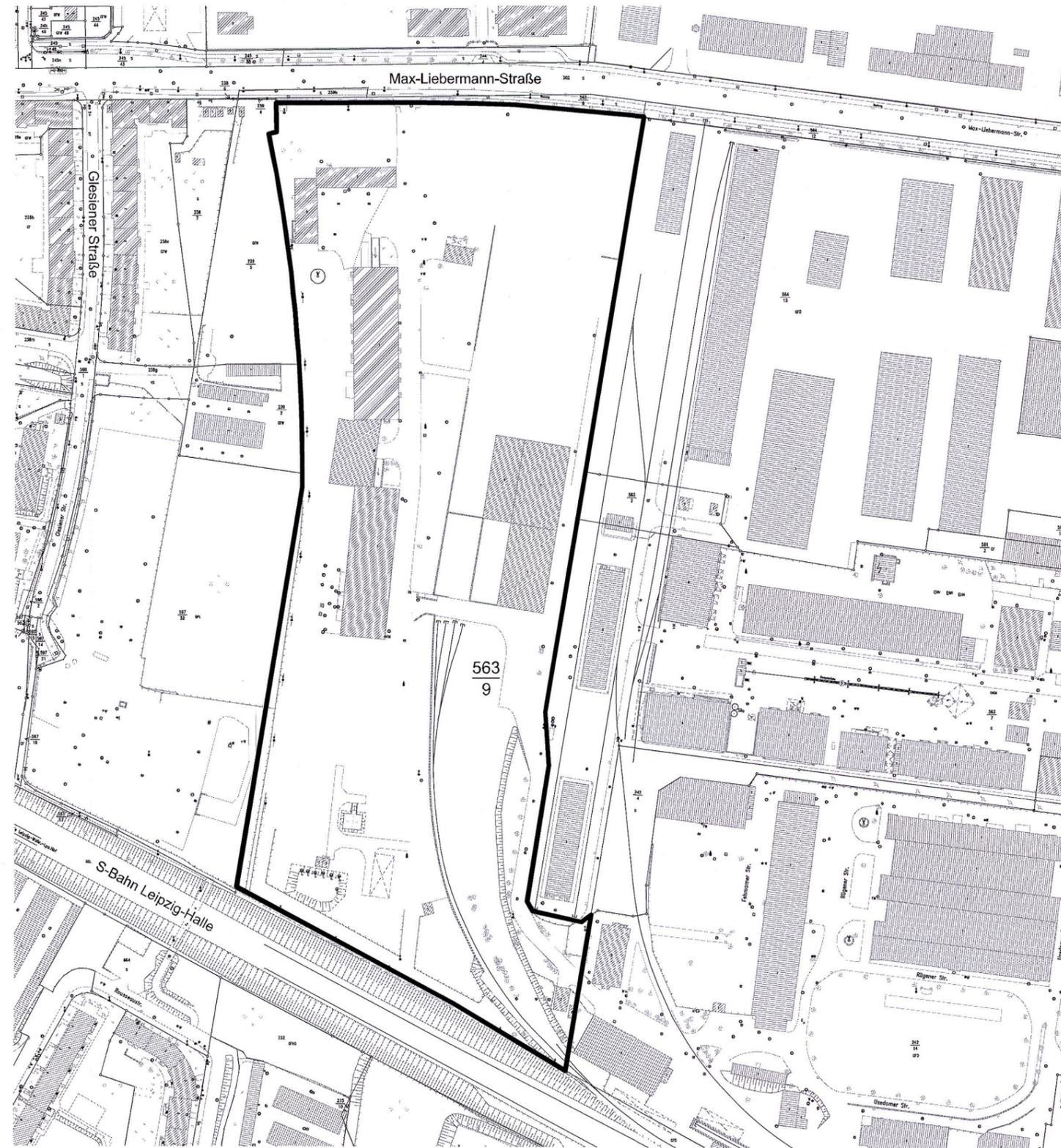


Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet "Südlich der Max-Liebermann-Straße, Flurstück 563/9"

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich



Datengrundlage: ALK, M 1 : 2500, Stand: 2015, Herausgeber: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

§ 2 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Für den in § 1 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, für den die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, steht ihr zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

Ausfertigung

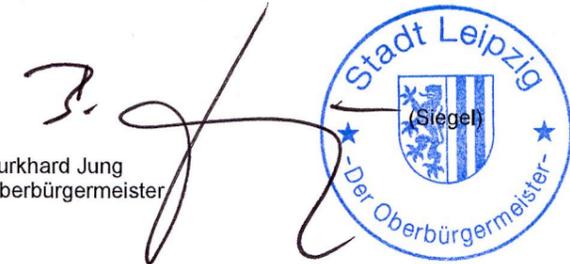
Die Ratsversammlung hat diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 21.4.16

Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Hinweis:

Die Satzung ist mit Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt Nr. 9/2016 am 07.05.2016 in Kraft getreten.



Stadt Leipzig

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Südlich der Max-Liebermann-Straße, Flurstück 563/9“

Stadtbezirk: Nordwest

Ortsteil: Möckern

— Grenze des
räumlichen
Geltungs-
bereiches



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Amtsleiter

02.11.2015